

BGE 33 I 674

Bundesgericht (BGE), 1907-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_674

FR: ATF 33 I 674

IT: DTF 33 I 674

Volltext

106. Entscheidung vom 13. September 1907 in Sachen Elsässer und Genosse. Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten, Art. 14 SchKG. — Die Disziplinargewalt über die Betreibungsbeamten steht ausschliesslich den Kantonen zu; ein Rekurs des gebüßten Beamten an das Bundesgericht als Oberaufsichtsbehörde ist unzulässig. — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten als solchen untersteht ganz dem kantonalen Recht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat nachdem sich aus den Akten ergeben hat: Der Rekurs richtet sich gegen die Dispositive 2 und 4 eines Entscheides, den die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Aargau am 13. Juni 1907 in einer Beschwerdesache des Samuel Sommerhalder in Kilchberg gefällt hat. Laut dem erstern wird der Rekurrent Elsässer als Betreibungsbeamter „wegen aktiver Teilnahme an der Pfandsteigerung vom 3. Juli 1906“ mit einer Buße von 20 Fr. belegt. Das andere verfügt, daß nach rechtskräftiger Erledigung der Betreibungsbeschwerde die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln seien zur amtlichen Untersuchung darüber, ob der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter sich der Urkundenfälschung und des Mißbrauches des Amtseides schuldig gemacht haben (wie der Beschwerdeführer behauptet hatte). Beide Rekurrenten stellen das Begehren, Dispositiv 4, der Rekurrent Elsässer dazu das Begehren, Dispositiv 2 aufzuheben; in Erwägung: 1. Die Auferlegung der Buße von 20 Fr. an den Rekurrenten Elsässer bildet eine disziplinarische Maßnahme, die die Vorinstanz gegenüber diesem Rekurrenten als Betreibungsbeamten getroffen hat. Eine Disziplinargewalt über die Betreibungsbeamten steht aber ausschließlich den ihnen übergeordneten kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht auch der eidgenössischen Aufsichtsbehörde zu. Denn die Betreibungsbeamten sind kantonale Beamte, üben ihre amtlichen Kompetenzen als solche aus und sind deshalb auch als solche bei unrichtiger Ausübung disziplinarisch verantwortlich. Daran ändert nichts, daß Art. 14 SchKG diese Verantwortlichkeit sachlich geregelt hat. Mit der Anwendung der fraglichen Disziplinarvorschriften sich als Rechtsmittelinstanz zu beschäftigen, wäre die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde nur befugt, wenn das SchKG ein Rechtsmittel hierfür vorsehen würde. Das ist aber nicht der Fall, und namentlich kann der Rekurs des Art. 19 hier nicht zulässig sein, da das Beschwerdeverfahren der Art. 17, solche amtliche Verfügungen, die gegenüber den Parteien in der Betreibung oder dem Konkurs ergangen sind, zum Gegenstande haben muß. Mit Unrecht macht deshalb auch der Rekurrent Elsässer (unter Berufung auf Jäger, Kommentar, Art. 14 Note 6) geltend, der Beamte müsse die gegenüber ihm getroffene Disziplinarverfügung wenigstens dann an die Bundesaufsichtsbehörde weiterziehen können, wenn er mit einer in Art. 14 nicht vorgesehenen Strafe belegt worden ist (was übrigens hier nicht zutreffen würde). Nach alledem fehlt dem Bundesgerichte die Zuständigkeit, um auf das Rekursbegehren einzutreten, womit die Aufhebung der fraglichen Büßung verlangt wird (vergl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 7. Mai 1907 in Sachen Dr. Meyer). 2. Im gleichen Sinne ist

auch das andere, von den beiden Rekurrenten Elsäßer und Müller gestellte Begehren zu erledigen; und zwar liegt hier die Unzuständigkeit der eidgenössischen Auf-^{sichtsbehörde} noch deutlicher zu Tage. Denn bei der angefochtenen Verfügung, die Akten der Staatsanwaltschaft zur amtlichen Unter-

C Entscheidungen der Schuldbetreibungs-^s ■676 suchung zu übermitteln, ob der Betreibungsbeamte und sein Stell-^{vertreter} — die beiden Rekurrenten sich der Urkundenfälschung und des Mißbrauches des Amtseides schuldig gemacht hätten, steht die Anwendung von Bundesrecht überhaupt nicht mehr — während vorher hinsichtlich des Art. 14 in Frage, sondern nur die-^{jenige} kantonalen Rechtes, da es sich hier um die vom SchKG ganz unberührt gelassene strafrechtliche Verantwortlichkeit der Be-^{treibungsorgane} und ihre prozessualische Geltendmachung handelt; erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.